



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Commission fédérale de la poste PostCom

## Empfehlung Nr. 14/2021

vom 27. August 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle St-Sulpice VD**

Die Post eröffnete der Gemeinde St-Sulpice am 12. Februar 2020, dass die Poststelle St-Sulpice geschlossen wird. Als Ersatzlösung soll der Hausservice eingeführt werden. Die Municipalité der Gemeinde St-Sulpice gelangte mit der Eingabe vom 13. März 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2021.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

Commission fédérale de la poste PostCom  
Siège : Monbijoustrasse 51A, 3003 Berne  
Tél. +41 58 462 50 94  
info@postcom.admin.ch  
www.postcom.admin.ch



## **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

## **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde St-Sulpice erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Darin sind auch die von der Municipalité gewünschten Angaben zur Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung und zur Erfüllung der Vorgaben nach Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5<sup>bis</sup> VPG enthalten. Die Gemeinde St-Sulpice hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
2. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Waadt eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Waadt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2020 die Gemeinde St-Sulpice in vollem Umfang. Gegenüber einer Poststelle wird eine Postagentur à priori als Verschlechterung des Angebotes betrachtet. Der Staatsrat bedauert jedoch die Entscheidung der Post, in St-Sulpice einen Hausservice einzuführen. Eine Postagentur wäre aus Sicht des Staatsrates eine angemessenere Lösung. Um eine klare und fundierte Antwort geben zu können, hätte sich der Kanton Waadt gerne auf eine Karte mit den von der Post betriebenen Poststellen gestützt mit Perspektive auf die Jahre 2020, 2030, etc.
3. Der Plan der Post zur Schliessung der Poststelle St-Sulpice führte zu einer Mobilisierung der Bevölkerung. Es wurde eine Petition mit mehr als 1000 Unterschriften zu Gunsten der Poststelle St-Sulpice und knapp 400 Unterschriften von Einwohnenden der Nachbargemeinden eingereicht.
4. Die Municipalité von St-Sulpice mandatierte einen Rechtsanwalt, der sie im Verfahren vor der PostCom vertritt. Der Rechtsanwalt der Municipalité stellte verschiedene Beweisanträge:
  - In der Eingabe vom 13. März 2020 verlangte er, dass ihm die jährliche Berichterstattung sämtlicher Anbieterinnen und Anbieter von Postdiensten an die PostCom gemäss Art. 23 Abs. 2 PG herauszugeben sei.
  - In der Eingabe vom 13. März 2020 verlangte er ferner, dass der Gemeinde das Dossier herauszugeben sei, welches die Post zu Handen der PostCom und des BAKOM für jedes Verfahren nach Art. 34 VPG vorlege. Zudem sei ihm die Stellungnahme des BAKOM nach Art. 63 VPG herauszugeben.
  - Zudem wird die Vorlage des gesamten Dossiers der PostCom verlangt. Anschliessend sei der Gemeinde eine Frist zur Ergänzung ihrer Eingabe zu gewähren.
  - In der Stellungnahme vom 16. Oktober 2020 bedauerte der Rechtsvertreter der Gemeinde, dass ihm die einverlangten Unterlagen nicht herausgegeben worden seien. Ohne diese Unterlagen sei es nicht möglich, die Folgen der Schliessung der Poststelle St-Sulpice zu beurteilen. Er verlangte deshalb erneut die Unterlagen und die Ansetzung einer weiteren Frist zur Stellungnahme. Ferner stelle er folgende weiteren Beweisanträge:
    - Man müsse der Municipalité die Akten zur Zertifizierung und Genehmigung der Methode der

Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss Art. 44 Abs. 2 und 3 VPG durch das BAKOM vorlegen, weil die Gemeinde dazu eine Stellungnahme abgeben wolle. Das gleiche gelte auch für die Unterlagen der Post nach Art. 23 PG, auf welche sich die PostCom stütze, um zu Handen ihres Jahresberichtes festzuhalten, dass die Post die Vorgaben zur Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen erfüllt hat.

Anschliessend sei der Gemeinde Frist zur Ergänzung der Eingabe bzw. zur Stellungnahme zu gewähren. Könnten diese Angaben der Post an das BAKOM und die PostCom nicht überprüft werden, könne die Post zugleich als Richter und Partei auftreten.

Der Rechtsvertreter der Gemeinde stellte seine Anträge «unter Kosten- und Entschädigungsfolgen» («avec suite de frais éventuels et dépens»).

5. Das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist kein Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), das in einer Verfügung mündet. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Nach Art. 14 Abs. 6 des Postgesetzes PG handelt es sich um ein Schlichtungsverfahren. Es mündet in einer Empfehlung der PostCom an die Adresse der Post. Die Post ist nicht an die Empfehlung der PostCom gebunden, sondern entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der entsprechenden Poststelle oder Postagentur. Gegen diesen Entscheid gibt es kein Rechtsmittel (Urteil des BVGer A-6351/2017 vom 26. April 2018).
6. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist unentgeltlich (Art. 34 Abs. 6 VPG). Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteientschädigung. Die PostCom kann über diese Anträge des Rechtsvertreters der Gemeinde keine Verfügung erlassen, da sie in Verfahren nach Art. 34 VPG keine Verfügungskompetenz hat (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG).
7. Der Einbezug der Bevölkerung in das Verfahren nach Art. 34 VPG ist nicht vorgesehen (Art. 14 Abs. 6 PG und Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG).
8. Die oben aufgeführten Beweisanträge der Municipalité gehen weit über ein Schlichtungsverfahren im Hinblick auf die geplante Schliessung einer konkreten Poststelle hinaus bzw. verkennen den Charakter des Verfahrens nach Art. 34 VPG als Schlichtungsverfahren. Die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen in den Kantonen wird – gestützt auf die jährliche Berichterstattung der Post gemäss Art. 23 Abs. 3 PG - jährlich im Jahresbericht der PostCom auf ihrer Website publiziert [[Jahresberichte - Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)]. Die Methode zur Messung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen wird von einer unabhängigen Stelle zertifiziert und von der PostCom genehmigt (Art 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG). Die Verfügung 19/2019 vom 5. Dezember 2019 betreffend Genehmigung der Methode und Messinstrumente zur Messung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen der PostCom ist auf der Website der PostCom publiziert [[Verfügungen - Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](#)].

Analoge Regelungen gibt es für die Messung des Zugangs der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3 VPG). Das BAKOM publiziert umfangreiche Informationen über die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages hinsichtlich Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf seiner Website [[Erfüllung des Grundversorgungsauftrags 2020 \(admin.ch\)](#)]. Die Beweisanträge der Municipalité zielen darauf ab zu überprüfen, ob die rechtlichen Vorgaben für die Messung der Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten bzw. der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in der VPG gesetzmässig sind und ob diese Regelungen der VPG korrekt umgesetzt wurden. Die Municipalité scheint davon auszugehen, dass sie im Schlichtungsverfahren nach Art. 34 VPG (vorfrageweise) sogar die Rechtmässigkeit rechtskräftiger Verfügungen überprüfen und dazu rechtliches Gehör beanspruchen könne. Jedenfalls verlangt der Rechtsvertreter die Herausgabe der Verfügungen und der dazugehörigen Dossiers inkl. der jährlichen Berichterstattung der Post zwecks Abgabe einer Stellungnahme dazu im hängigen Schlichtungsverfahren.

Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG muss die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung die Einhaltung der Vorgaben an die Erreichbarkeit überprüfen. Diese Vorschrift in dem Sinne interpretieren zu wollen, dass der Gemeindebehörde für das Schlichtungsverfahren die jährliche Berichterstattung der Post an die PostCom und das BAKOM sowie die Dossiers von BAKOM und PostCom zur Zertifizierung und Genehmigung der entsprechenden Messmethoden vorzulegen haben, findet offensichtlich keinen Rückhalt im Recht. Solche Angaben – die im Übrigen teilweisen Geschäftsgeheimnisse der Post enthalten - müssen weder die beiden Aufsichtsbehörden noch die Post der Municipalité St-Sulpice für ein Schlichtungsverfahren nach Art. 34 VPG offenlegen.

Es gibt im Verfahren nach Art. 34 VPG im Übrigen keine Grundlage für ein förmliches Beweiserhebungsverfahren: Für förmliche (allenfalls sogar anfechtbare) Entscheide über Beweisanträge der Parteien existiert keine rechtliche Grundlage.

9. Die Post erstellt für die Verfahren nach Art. 34 VPG ein Dossier. Dieses Dossier erhalten die PostCom und das BAKOM. Die PostCom stellt dieses Dossier der jeweiligen Gemeindebehörde zu. Die Gemeindebehörde hat die Möglichkeit, Bemerkungen zum Dossier der Post anzubringen. Dieser Ablauf wurde auch im vorliegenden Verfahren so eingehalten. Wie der Rechtsvertreter der Municipalité St-Sulpice in der Eingabe vom 13. März beantragt hat, wurde ihm das Dossier der Post zur Stellungnahme zugestellt. Dieses Dossier der Post enthält alle Angaben zur Erreichbarkeit der bedienten Zugangspunkte und der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, welche die Municipalité St-Sulpice gefordert hat, bezogen auf den konkreten Fall:

- Die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen in der Umgebung werden auf den Seiten 18-24 des Dossiers detailliert dargestellt (vgl. dazu auch unten Ziff. 14-18).
- Die Versorgung der Raumplanungsregion mit Poststellen und Postagenturen inklusive weiteren Zugangspunkten sowie der Versorgung die Agglomeration Lausanne, zu welcher St-Sulpice gehört, wird auf den Seiten 34-35 des Dossiers detailliert dargestellt (vgl. dazu auch unten Ziff. 14-18).
- Auf Seite 38 des Dossiers gibt die Post den damals aktuellen Erreichbarkeitswert für Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG im Kanton Waadt an (96.31 %). Zudem wird dort ausgeführt, dass im Rahmen des Hauservice auch die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs angeboten werden. Weiter wird erklärt, dass die Einführung des Hauservice in St-Sulpice auf den Zugang der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs deshalb einen positiven Effekt hat. (*«Selon le rapport annuel de PostCom récemment publié, le taux d'accessibilité dans le canton de Vaud se monte à 96,31 %, bien au-dessus des 90 % requis. En conséquence, la mise en place d'un service à domicile à St-Sulpice induirait certes une modification de la desserte postale, celle-ci n'aurait cependant qu'un effet minime sur le taux d'accessibilité du canton. Quant à l'accessibilité aux services de paiements – contrairement aux conjectures infondées de la requérante – elle se verrait même améliorée. Ceci grâce à l'offre de services de paiement disponibles directement sur le pas de la porte / au siège des commerces dont profitent avant tout les habitants plus éloignés du centre et de la route principale.»*).
- Die Post hat die Gemeindebehörde von St-Sulpice im Übrigen schon im Rahmen des Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG, und zwar im dritten Gespräch mit der Gemeindebehörde, informiert, welche Dienstleistungen im Rahmen des Hauservice angeboten werden. Die Vertreter der Post wiesen explizit darauf hin, dass die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Hauservice erbracht werden. Das Protokoll dieses Gesprächs vom 6. November 2017 befindet sich ebenfalls im Dossier der Post (Beilage 7), welches der Municipalité bzw. deren Rechtsvertreter zur Stellungnahme zugeing. Die Ausführungen, auf welche hier Bezug genommen wird, finden sich auf Seite 3 des Protokolls dieses Gesprächs.

Die Post legte der Municipalité somit alle geforderten Angaben offen, die es der Gemeindebehörde erlauben, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bei der Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit dem Hauservice als Ersatzlösung beurteilen zu können. Die Municipalité hatte – aufgrund mehrfach beantragter Fristverlängerungen - insgesamt gut drei Monate Zeit, das Dossier der Post zu studieren und sich dazu zu äussern.

10. Die PostCom kann die Entscheide der Post nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:
- die Post die Vorgaben nach Art. 34 Abs. 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
  - die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
  - der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom geht deshalb nur soweit auf die verschiedenen Eingaben bzw. Stellungnahmen der Municipalité ein, als sie die vorgebrachten Argumente nach Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe der Empfehlung berücksichtigen kann. Nicht berücksichtigen etwa kann die PostCom die Ausführungen zur Auseinandersetzung zur Zukunft des Gebäudes, in welchem sich die Poststelle St-Sulpice befindet oder die neue Strategie der Post, das Poststellennetz in den Jahren 2021-2024 auf einer Zahl von 800 Poststellen zu stabilisieren.

## Dialogverfahren

11. Die Municipalité argumentiert, die Post habe sie im Rahmen des ersten Gesprächs nicht über die mögliche Einführung des Hauservice informiert. Sie habe deshalb die Vorgabe von Art. 34 Abs. 1 VPG nicht erfüllt.

Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeindebehörde von St-Sulpice zwischen Oktober 2016 und Mai 2019 insgesamt fünf Gespräche zur Zukunft der Postversorgung in der Gemeinde St-Sulpice. Bei Aufnahme des Gesprächs mit der Gemeindebehörde steht die am Ende umzusetzende Ersatzlösung nicht fest. Denn gerade diese soll primäres Thema des Dialogs zwischen der Post und der Gemeindebehörde sein. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Post bei Aufnahme des Gesprächs mit der Gemeindebehörde davon ausgegangen ist, in St-Sulpice einen Agenturpartner zu finden und somit eine Agenturlösung im Zentrum der Diskussion mit der Gemeindebehörde stand.

- Nachdem sich zeigte, dass eine Agenturlösung möglicherweise schwer zu realisieren ist, wies die Post im Rahmen des dritten Gesprächs mit der Gemeindebehörde am 6. November 2017 darauf hin, dass der Hauservice für die Post vorstellbar ist, wenn kein Agenturpartner gefunden werde. Aus dem Protokoll dieses Gesprächs (S. 3) ergibt sich, dass die Vertreter der Post die Funktionsweise des Hauservice erläutert haben. Es wurde erklärt, wie der Hauservice bestellt wird und welche Dienstleistungen im Rahmen des Hauservice erbracht werden. Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, dass die Bargelddienstleistungen im Rahmen des Hauservice erbracht werden.
- Im Protokoll des vierten Gesprächs zwischen der Post und der Gemeindebehörde St-Sulpice vom 21. Mai 2018 (Seite 3) steht: «Comme aucune solution pour une agence postale ne se présente en raison de l'absence de partenaire, la Poste envisage la mise en place d'un service à domicile. Elle étudiera, en concertation avec les autorités communales, la mise en place d'une agence postale dans les deux ans suivant l'introduction du service à domicile, si un partenaire devait se présenter. »
- Auch im fünften Gespräch zwischen Post und Gemeindebehörde war der Hauservice ein Thema (vgl. Seite 3 des Protokolls des Treffens vom 20. Mai 2019).

Hätte bei der Municipalité – zusätzlich zur Darstellung des Hauservice anlässlich des Treffens vom 6. November 2017 – Informationsbedarf zum Hauservice bestanden, wäre es der Gemeindebehörde freigestanden, im Rahmen der nachfolgenden zwei Gespräche Fragen zum Hauservice zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass die Post der Municipalité – nach Scheitern der Agenturlösung – ein weiteres Gespräch ausschliesslich zum Hauservice anbietet.

Die Post informiert die Bevölkerung regelmässig per Flyer über die Details der jeweiligen Ersatzlösung bevor eine Poststelle geschlossen wird.

12. Die Municipalité argumentiert, aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass die Post den Kanton über das Verfahren informiert habe. Das sei ein Verfahrensfehler.

Nach Art. 34 Abs. 2 VPG informiert die Post die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht um eine Vorgabe für den Dialog mit der Gemeindebehörde nach Art. 34 Abs. 1 VPG, sondern um eine Verpflichtung der Post gegenüber den kantonalen Behörden. Die Post ist nicht verpflichtet, die Information der kantonalen Behörde in ihrem Dossier zu dokumentieren. Im Übrigen ist die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG zuständig zum Einholen einer Stellungnahme des betroffenen Kantons und nicht die Post. Die PostCom hat diese Stellungnahme des Kantons Waadt eingeholt (vgl. dazu oben Ziff. 2). Der Staatsrat des Kantons Waadt stellte der Municipalité von St-Sulpice eine Kopie seiner Stellungnahme an die PostCom zu.

13. Die Post führte mit der Municipalité der Gemeinde St-Sulpice zwischen Oktober 2016 und Mai 2019 insgesamt fünf Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in St-Sulpice. Sie hat den mitbetroffenen Nachbargemeinden einen Dialog angeboten. Der Post ist somit kein Verfahrensfehler unterlaufen und es kann festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

## Erreichbarkeitsvorgaben

14. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2201 (Lausanne) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen St-Sulpice mit dem Hausservice als Ersatzlösung sowie der geplanten ersatzlosen Schliessung der Poststelle Lausanne 1 Dépôt und der geplanten Umwandlung der Poststelle Lausanne 22 Bergières in eine Postagentur 23 Poststellen und 20 Postagenturen. Hinzu kommen 21 PickPost-Stellen, 6 My Post 24-Automaten sowie eine Geschäftskundenstelle (Stand 1. Juli 2021).
15. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Waadt per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 96.77 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.  
Die Municipalité gibt an, dass nicht mehr alle Einwohnenden der Gemeinde St-Sulpice eine Poststelle innerhalb von 20 Minuten erreichen können, wenn die Poststelle St-Sulpice mit dem Hausservice als Ersatzlösung geschlossen werde. Da die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach den oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen pro Kanton und nicht pro Gemeinde oder Region berechnet werden, ist aus rechtlicher Sicht unerheblich, wenn ein Teil der Einwohnenden von St-Sulpice eine Poststelle oder Postagentur zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr innerhalb von 30 Minuten erreichen können.
16. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindecategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen.  
Die Gemeinde St-Sulpice gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) der Agglomeration Lausanne. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier zur Anwendung. Die Agglomeration Lausanne hat rund 290'500 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 219'100 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl erforderlicher Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist die Einwohnerzahl. Bei 290'500 Einwohnerinnen und Einwohner besteht in der Agglomeration Lausanne Anspruch auf 20 bediente Zugangspunkte. Aktuell betreibt die Post in der Agglomeration Lausanne 44 bediente Zugangspunkte (30 Poststellen und 14 Postagenturen).
17. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)), muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.  
In der Stellungnahme vom 16. Juni 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

18. Wie die Post in ihrem Dossier ausführt, erbringt sie die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auch im Rahmen des Hausservice. Bei Einführung des Hausservice wird also die Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sogar verbessert und nicht verschlechtert. Wird eine Postagentur als Ersatzlösung eingeführt, bietet die Post die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG an der Wohnadresse der Kundschaft an. Die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs werden auch den Geschäftskunden angeboten (vgl. dazu unten Ziff. 22-23). Auch bei Einführung einer Postagentur als Ersatzlösung wird der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs somit ebenfalls verbessert und nicht verschlechtert.

### Regionale Gegebenheiten

19. Die Municipalité weist darauf hin, dass die Gemeinde St-Sulpice dreigeteilt ist. Geographisch gesehen liege sie am Ufer des Genfer Sees. Im Süden habe sie somit keinen Zugang zu einer Infrastruktur. St-Sulpice gehört zur Raumplanungsregion 2201 Lausanne. Die Municipalité gibt an, eine weitere Besonderheit der Gemeinde St-Sulpice sei, dass deren östliche Grenze an eine andere Raumplanungsregion, die Raumplanungsregion 2202 Morges stosse. Die dritte Besonderheit sei, dass sich St-Sulpice südöstlich am Rand der Agglomeration Lausanne befinde, was den Zugang zu Dienstleistungen erschwere. Zusammenfassung argumentiert die Municipalité somit, dass der Zugang der Einwohnenden von St-Sulpice zu Postdienstleistungen in der Umgebung ungenügend bzw. im Vergleich zu anderen Gemeinden erschwert sei.
20. Zusätzlich zur Überprüfung, ob der kantonale Erreichbarkeitswert mindestens 90 % beträgt, klärt die PostCom in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Bei dieser zusätzlichen Überprüfung geht es darum zu klären, ob die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat. Regionalen Gegebenheiten nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG können nach dem Erläuterungsbericht zur Postverordnung „*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*“ (Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung; publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>). Es geht also bei der Überprüfung der Zugänglichkeit von Poststellen in der Umgebung unter dem Gesichtswinkel der genügenden Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten nicht um eine „zweite Erreichbarkeitsberechnung auf regionaler Ebene“. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Es geht unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten darum zu prüfen, ob es genügend Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr zu umliegenden Poststellen gibt und ob die Reisezeit bzw. die insgesamt benötigte Zeit für Hin- und Rückreise nicht übermässig lang ist. Grund dafür ist, dass es Fälle gibt, in denen nur wenige ÖV-Verbindungen existieren und manchmal am Zielort lange auf eine Verbindung für die Rückreise gewartet werden muss. Mit „lange“ ist eine Wartezeit von einer halben Stunde bis zu einer Stunde gemeint. Die Erledigung eines Postgeschäfts kann dann eineinhalb bis zwei Stunden Zeit in Anspruch nehmen. Eine zweite Erreichbarkeitsberechnung auf regionaler Ebene ist für diese Prüfung nicht erforderlich, vom Recht nicht vorgeschrieben und auch technisch nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Deshalb wird der Zeitbedarf für die Reise zu den umliegenden Poststellen immer ab der Poststelle berechnet, die geschlossen werden soll.
- Die Kritik der Municipalité St-Sulpice in der Stellungnahme vom 16. Oktober 2020 ist somit unberechtigt: Die Post musste in ihrem Dossier nicht die Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung ab jedem einzelnen Haushalt der Gemeinde angeben, sondern durfte sich auf allgemeine Angaben beschränken.
21. Die Poststelle Ecublens liegt 2.5 km Luftlinie und 2.9 km Wegdistanz von der Poststelle St-Sulpice entfernt. Sie ist mit dem öffentlichen Verkehr ab der Poststelle St-Sulpice nur über eine Umsteige-Verbindung erreichbar. Deshalb dauert die Reise ab der Poststelle St-Sulpice mit dem öffentlichen Verkehr inklusive der erforderlichen Fussmärsche etwas länger, als aufgrund der örtlichen Nähe zu erwarten ist, nämlich 25-39 Minuten. Es gibt stündlich drei Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Ecublens beträgt inklusive Hin- und Rückreise gut 1 Stunde und 20 Minuten. Mit dem PKW dauert die Fahrt etwa acht Minuten. Die Poststelle Echandens-Denges befindet sich in 2.3 km (Luftlinie) bzw. in 3.8 km (Wegdistanz) Entfernung von der Poststelle St-Sulpice. Die Poststelle Echandens-Denges ist ab

der Poststelle St-Sulpice mit einer Umsteige Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 20-37 Minuten erreichbar. Für die Tätigkeit eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise muss rund 1 Stunde 15 Minuten Zeit eingerechnet werden. Die Poststelle Chavannes-prés-Renens liegt 2.8 km Luftlinie bzw. 3.4 km Wegdistanz von der Poststelle St-Sulpice entfernt. Sie ist mit dem Bus von St-Sulpice aus direkt erreichbar. Die Reisezeit inklusive Fussmärsche beträgt 20-23 Minuten. Es gibt vier Busverbindungen pro Stunde. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise beträgt rund 1 Stunde, wenn der öffentliche Verkehr benutzt wird. Die Poststelle Morges 1 ist 4.8 km Luftlinie und 6.1 km Wegdistanz von der Poststelle St-Sulpice entfernt. Es gibt einen direkten Bus nach Morges. Die Reisezeit beträgt rund 20 Minuten. Es gibt stündlich vier Busverbindungen. Der Zeitbedarf für die Tätigkeit eines Postgeschäftes inklusive Hin- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr beträgt knapp 1 Stunde. Ferner gibt es zwei Postagenturen in der näheren Umgebung (in Préverenges und in Lausanne Bourdonnette). Der Zeitbedarf für die Tätigkeit eines Postgeschäftes in den Agenturen beträgt inklusive Hin- und Rückreise rund 50 Minuten. Ab der Poststelle St-Sulpice können mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss insgesamt vier bediente Zugangspunkte (zwei Poststellen und zwei Postagenturen) mit einer Reisezeit von weniger als 30 Minuten erreicht werden. Trotz der von der Municipalité hervorgehobenen lokalen Besonderheiten der Gemeinde St-Sulpice (vgl. oben Ziff. 19), besteht somit weiterhin ein guter Zugang zu bedienten Zugangspunkten in der Umgebung.

22. Die Municipalité wendet ein, dass die beiden am nächsten gelegenen Poststellen nicht für die Bedürfnisse der Einwohnenden der Gemeinde St-Sulpice konzipiert seien. Die Poststelle Lausanne 15 Centre universitaire sei primär für die Bedürfnisse der Studierenden konzipiert und eigene sich weniger für die Bevölkerung und die Unternehmen. Die Poststelle Ecublens liege weiter entfernt und befinde sich mehrere hundert Meter von der Bushaltestelle entfernt.

Die PostCom kann nachvollziehen, dass die beiden nächstgelegenen Poststellen insbesondere für die ältere weniger mobilere Bevölkerung und für Unternehmen keine optimale Lösung sind. Zudem plant die Post, die Poststelle Lausanne 15 Centre universitaire zu schliessen. Die Poststelle Lausanne 15 Centre universitaire wurde daher hier nicht mehr als Zugangspunkt in der Umgebung von St-Sulpice berücksichtigt.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Post die Poststelle St-Sulpice nicht ersatzlos schliessen will. Der Hausservice, der als Ersatzlösung eingeführt werden soll, bietet im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge (Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs) an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, weil diese tagsüber zu Hause sein und vom Hausservice profitieren können. Gerade die ältere Bevölkerung, für welche sich die Municipalité St-Sulpice schon im Dialogverfahren mit der Post stark eingesetzt hat, kann vom Hausservice profitieren. Die Post bietet den Hausservice auch den Geschäftskunden am Geschäftsdomizil an. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post zudem regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren für Aufträge, die den Rahmen des Hausservice sprengen.

23. Sofern in St-Sulpice eine Postagentur realisiert werden kann, ist ein Gang zu den umliegenden Poststellen nur noch in Ausnahmefällen erforderlich: Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezi alsendungen wie Betreuungsurkunden, die in einer Poststelle abzuholen sind). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren für Aufträge, die den Rahmen des in einer Postagentur zu Bewältigenden sprengen (insbesondere Massenversände). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als

auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren.

24. Die Municipalité St-Sulpice sieht sich gegenüber anderen Gemeinden benachteiligt: Ab der Poststelle St-Sulpice sei nur gerade eine Poststelle in weniger als 20 bzw. 30 Minuten erreichbar. Bei anderen Gemeinden seien es mehrere Poststellen, die im entsprechenden Umkreis erreichbar sind. Dort sei zudem eine Postagentur vorgesehen, während St-Sulpice mit dem Hauservice auskommen müsse.

Es wird nicht bestritten, dass es Ortschaften bzw. Regionen mit einem dichteren Netz an bedienten Zugangspunkten gibt als St-Sulpice. So wie es auch Ortschaften oder Regionen mit einem weniger dichten Netz an bedienten Zugangspunkten gibt als St-Sulpice. Massgebend sind nicht solche Vergleiche, sondern die in der VPG vorgesehenen Vorgaben für die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen, welche die Post vorliegend alle erfüllt hat (vgl. oben Ziff. 14 – 18). Auch ab der Poststelle St-Sulpice sind im Übrigen zwei Poststellen und zwei Postagenturen in weniger als 30 Minuten zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar (vgl. oben Ziff. 21). Zudem bietet die Post in St-Sulpice den Hauservice, allenfalls sogar eine Postagentur an. Damit hat die Bevölkerung von St-Sulpice weiterhin in angemessener Distanz Zugang zum Poststellen- und Postagenturennetz. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass selbst bei Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit dem Hauservice als Ersatzlösung die Post alle rechtlichen Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen- und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs erfüllt.

25. Die Municipalité verlangt, dass die Post für die Evaluation der Poststelle St-Sulpice den Anstieg des Sendevolumens während der Pandemie berücksichtige. Die Post müsse die entsprechenden Volumen der Poststelle St-Sulpice für die Zeit der Pandemie vorlegen.

Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung der Volumen der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Die Volumen der Poststelle St-Sulpice wurden im Dialogverfahren und im Dossier, welches der Municipalité zur Stellungnahme zugeht, offengelegt. Die Post ist dagegen nicht verpflichtet, den Gemeindebehörden Daten zu besonderen Zeitperioden – wie etwa für die Dauer der Pandemie – offenzulegen, eben, weil die wirtschaftliche Situation der Poststelle nicht zu den Kriterien gehört, die bei der Schliessung von Poststellen aus rechtlicher Sicht Bedeutung zukommt. Die Post könnte selbst wirtschaftlich rentable Poststellen schliessen, solange sie sich an den Vorgaben von Art. 33 VPG orientiert und diese sowie alle anderen Vorgaben für die Schliessung von Poststellen einhält.

Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen (vgl. Ziff. 4 oben). Die PostCom geht deshalb nicht näher auf die Argumentation der Municipalité zu diesem Thema ein.

26. In Ziff. III. 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant,

kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Welche Kategorie von Gemeinde es ist, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussichten stehen, dort einen Agenturpartner zu finden. Welche Kategorie von Gemeinde es ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners den Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.

27. St-Sulpice ist mit 4'700 Einwohnende eine mittelgrosse Gemeinde im Kanton Waadt. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.9 km<sup>2</sup>. Im Jahr 2018 gab es in St-Sulpice 1'440 Arbeitsplätze. In St-Sulpice gibt es eine gute Dorfinfrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs: Es gibt unter anderem verschiedene Lebensmittelläden, eine Apotheke, einen Kiosk, Restaurants und Hotels. Zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen muss, gehört somit im vorliegenden Fall, dass die Bevölkerung von St-Sulpice sich für den täglichen Bedarf in der Gemeinde selber versorgen kann.

Für eine Gemeinde dieser Grössenordnung und mit dieser Infrastruktur scheint Hausservice keine adäquate Lösung für die Postversorgung. Die Post suchte denn auch intensiv nach einer Möglichkeit für die Realisierung einer Postagentur. Erst als diese Bemühungen scheiterten, entschied sich die Post nach einem über drei Jahre dauernden Dialogverfahren für die Einführung des Hausservice als Ersatzlösung für die Poststelle St-Sulpice. Die Post sieht den Grund für das Scheitern der Agenturlösung in der ablehnenden Haltung der Municipalité. Die Municipalité sieht den Grund für das Scheitern der Agenturlösung an den hohen Anforderungen der Post an den Agenturpartner. Indessen sind die Gründe für das Scheitern der Agenturlösung im vorliegenden Zusammenhang ohne Belang.

28. In einer Pressemitteilung vom 27. Februar 2020 und in einer Notiz der Municipalité St-Sulpice in der Lokalzeitung (Ausgabe vom April 2020) suchte die Municipalité nach Gewerbetreibenden in St-Sulpice, die zur Übernahme der Postagentur bereit sind. In der Folge meldete sich ein Gewerbetreibender bei der Municipalité, um sein Interesse an der Übernahme der Postagentur zu bekunden. Später nahm er auch mit der Post Kontakt auf. Es wurden dem Gewerbetreibenden die Bedingungen für die Übernahme der Postagentur unterbreitet. Es gab zwei Gespräche am 13. Januar 2021 und am 8. Februar 2021 mit der Municipalité über die Möglichkeit zur Realisierung einer Postagentur in St-Sulpice. Am zweiten Gespräch nahm der Gewerbetreibende teil. Er bekräftigte sein Interesse an der Übernahme der Postagentur und beantwortete verschiedene Fragen der Municipalité.
29. Die Municipalité erklärte im Rahmen dieser Gespräche, dass sich ihre Haltung nicht geändert habe. Sie stelle sich weiterhin gegen die Schliessung der Poststelle St-Sulpice, zumal die Einwohnerzahl bald auf 5200 Einwohner ansteigen werde. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Postagentur beim

interessierten Gewerbetreibenden sei aus Sicht der Municipalité lediglich ein Projekt, zu dem sie erst dann Stellung beziehen wolle, wenn der Entscheid über die Schliessung der Poststelle St-Sulpice offiziell sei. Die Municipalité wolle zuerst die Empfehlung der PostCom abwarten, bevor sie sich zwischen den Ersatzlösungen Hausservice und Postagentur entscheide. Sollte die PostCom der Schliessung der Poststelle St-Sulpice zustimmen, würde die Municipalité eine Postagentur als Ersatzlösung vorziehen.

30. Der Rechtsvertreter der Municipalité äusserte in einer Stellungnahme diverse Bedenken gegen die angedachte Agenturlösung. Insbesondere wirft er Fragen hinsichtlich Nachhaltigkeit der Agenturlösung auf. Es sei im Übrigen nicht sicher, ob diese Agenturlösung tatsächlich realisiert werden könne.

Die Post stellt in ihrem Dossier die vorgeschlagene Postagentur mit mehreren Karten und einer Bilddokumentation vor. Das Geschäftslokal des Gewerbetreibenden befindet sich 230 Meter von der aktuellen Poststelle entfernt. Es gibt insgesamt drei Parkplätze vor bzw. hinter dem Geschäftslokal. Zudem stehen in weniger als 100 Metern Entfernung rund 40 Parkplätze in der blauen Zone zur Verfügung. Der Zugang zum Geschäftslokal erfolgt über zwei Stufen oder eine Rampe. Die Türen müssen manuell geöffnet werden. Die Postvertreter bestätigten gegenüber der Municipalité im ersten Gespräch, dass es sich um eine gute Lösung für die Bevölkerung der Gemeinde St-Sulpice handle.

Grundsätzlich liegt die Auswahl des Agenturpartners in der Kompetenz der Post. Diese prüft, ob beim Agenturpartner die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Agenturbetriebs vorhanden sind. Nur wenn die Auswahl des designierten Agenturpartners die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigen, ist die PostCom überhaupt zuständig, um eine Empfehlung bezüglich Agenturpartner auszusprechen.

Zu den Bedenken bezüglich Nachhaltigkeit der Agenturlösung ist zu betonen, dass das Verfahren nach Art. 34 VPG nicht nur bei der Schliessung oder Verlegung von Poststellen, sondern auch bei Schliessung oder Verlegung von Postagenturen zur Anwendung gelangt. Gibt ein Agenturpartner den Agenturbetrieb auf, stehen den Behörden der betroffenen Gemeinde die gleichen Rechte zu wie bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle (vgl. im Übrigen unten Ziff. 32).

31. Zwischen der Post und der Municipalité von St-Sulpice kam keine einvernehmliche Lösung über die Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit der in Frage stehenden Postagentur als Ersatzlösung zu Stande. Die Post erstellte dazu ein Zusatzdossier, welches der Municipalité wiederum zur Stellungnahme zugestellt wurde. In ihrem Zusatzdossier führt die Post aus, dass sie die Einrichtung einer Postagentur im Geschäftslokal des interessierten Gewerbetreibenden unterstütze. Die Post widerrief aber nicht ihren Entscheid vom 12. Februar 2020 über die Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit dem Hausservice als Ersatzlösung. Die Empfehlung der PostCom bezieht sich somit auf diesen Entscheid der Post und die dagegen gerichtete Eingabe der Gemeinde St-Sulpice vom 13. März 2020. Das bedeutet mit anderen Worten, dass sich die vorliegende Empfehlung der PostCom auf die Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit der Einführung des Hausservice als Ersatzlösung bezieht.
32. Wie oben festgehalten gibt es in St-Sulpice eine gute Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs. Mit 4700 Einwohnenden auf einem Gemeindegebiet von 1.9 km<sup>2</sup> ist der Hausservice für St-Sulpice nicht die optimale Lösung. In vergleichbaren Fällen, in denen die Post in Ermangelung eines Agenturpartners den Hausservice einführen wollte, empfahl die PostCom zunächst eine Intensivierung der Suche nach einem Agenturpartner. Die Gemeindebehörde und das lokale Gewerbe wurden aufgerufen, die Post bei der Suche nach einer Agenturlösung zu unterstützen. In diesen Empfehlungen wurde jedoch auch festgehalten, dass die Post – wenn sie eine angemessene Zeit – mindestens ein Jahr – erfolglos nach einem Agenturpartner gesucht habe, ihren Entscheid über die Schliessung der jeweiligen Poststelle mit dem Hausservice als Ersatzlösung umsetzen könne (Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Trélex VD und Empfehlung 2/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Prangins VD). Im vorliegenden Fall hat die Post bereits einen Agenturpartner gefunden. Es ist daher nicht erforderlich, die Post zur Suche nach einem Agenturpartner aufzufordern. Nur für den Fall, dass sich die vorgeschlagene Agenturlösung – so wie vom Rechtsvertreter der Municipalité befürchtet - nicht realisieren lässt, wird der Post empfohlen, nach einem Agenturpartner zu suchen.

#### **IV. Empfehlung**

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit dem Hauservice als Ersatzlösung zu verzichten. Sollte sich die von der Post vorgeschlagene Agenturlösung nicht realisieren lassen, werden die Post, die Municipalité von St-Sulpice und das einheimische Gewerbe mit Nachdruck aufgerufen, im Interesse der betroffenen Bevölkerung weiterhin nach einer Agenturlösung zu suchen. Der Post wird empfohlen, mit der Wiedererwägung des Hauservice angemessene Zeit zuzuwarten und dessen Einführung in St-Sulpice erst in Betracht zu ziehen, wenn sich mindestens ein Jahr nach Abgabe dieser Empfehlung keine konkrete Aussicht auf die Realisierung einer Postagentur zeigt. Die Post kann nach Erfüllung dieser Auflage bezüglich Suche nach einem Agenturpartner in St-Sulpice ihren Entscheid vom 12. Februar 2020 über die Schliessung der Poststelle St-Sulpice mit dem Hauservice als Ersatzlösung ohne Aufnahme eines erneuten Dialogs mit der Municipalité von St-Sulpice nach Art. 34 Abs. 1 VPG umsetzen.

#### Zu dem Antrag der Municipalité von St-Sulpice bezüglich Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Rechtsvertreter der Municipalité stelle seine Anträge «unter Kosten- und Entschädigungsfolgen» («avec suite de frais éventuels et dépens»). Die PostCom kann über diese Anträge im Verfahren nach Art. 34 VPG keine Verfügung erlassen, weil die PostCom in den Verfahren nach Art. 34 VPG keine Verfügungskompetenz hat (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG i.V.m. Art. 34 VPG).

- Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist unentgeltlich (Art. 34 Abs. 6 VPG). Es werden für diese Verfahren nie Kosten gesprochen.
- Das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist kein Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG). Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteikostenentschädigung.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde St-Sulpice, vertreten durch ....
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

#### Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. Juni 2021 „Remplacement d'un office de Poste par un service à domicile à St-Sulpice (VD)“



## Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à St-Sulpice (VD): position de l'OFCOM du 16 juin 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de St-Sulpice, dans le canton de Vaud par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2020, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Vaud étaient accessibles à 97.8 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von Scherrer Annette  
DMV6YI  
2021-06-16 (mit Zeitstempel)